

Wien, 17. Mai 2023

AVW 9.119/23-006

VdFS
Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH
Löwelstraße 14
1010 Wien

Zu Händen des Vertreters:
RA Hon.-Prof. Dr. Michel Walter
Laudongasse 25/6
1080 Wien

Auf Antrag der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2023 sowie am 27. März 2023 und unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Rundfunks, der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH sowie der gemeinsamen Stellungnahme der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der austro mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. folgender

BESCHIED

Spruch

I.

Der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH werden, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, in Bezug auf

Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassener Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, jedoch mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen,

die nachfolgenden Genehmigungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber (nachstehend als „**kollektive Wahrnehmung**“ bezeichnet) gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016, BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F. erteilt:

- (1) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf einen finanziellen Ausgleich gemäß § 42d Abs 8 UrhG für die (i) Verbreitung, (ii) Sendung sowie (iii) Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG.

- (2) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf angemessene Vergütung gemäß § 42g Abs 4 UrhG für die (i) Verbreitung, (ii) Sendung sowie (iii) öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG.
- (3) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung folgender Rechte unter Entfall der bisher bestehenden Beschränkung auf Sekundärnutzungen:
- a. des Rechts der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - i. in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - ii. für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - iii. für Zwecke der Sendung nach §§ 17 ff UrhG,
 - iv. für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG.
 - b. des Rechts der Sendung nach §§ 17 ff UrhG;
 - c. des Rechts der Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
 - d. des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen.
- (4) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung
- a. des Rechts der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und (v) öffentlichen Zurverfügungstellung an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires), soweit nicht die freie Werknutzung gemäß § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - b. unter den Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 das Recht der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und (v) öffentlichen Zurverfügungstellung an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes sowohl hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires) als auch für Werke, deren Rechteinhaber ihr diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter),
 - c. des Anspruchs auf angemessene Vergütung gemäß § 56f Abs 8 UrhG.
- (5) Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I. (1) bis (4) beziehen sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern.
- Davon ausgenommen sind:
- a. festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen sowie
 - b. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

II.

Hinsichtlich des bestehenden Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung(en) der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH werden ferner die nachstehenden Feststellungen getroffen:

- (1) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung betreffend die Sendung nach §§ 17 ff UrhG in Verbindung mit der Vervielfältigung nach § 15 UrhG auch erstreckt
 - a. auf die von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkte Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021),
 - b. auf Sendehandlungen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG,und zwar einschließlich einer allfälligen Vervielfältigung für diese Zwecke.
- (2) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung betreffend die öffentliche Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG in Verbindung mit der Vervielfältigung nach § 15 UrhG auch erstreckt auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG und zwar einschließlich einer allfälligen Vervielfältigung für diese Zwecke.
- (3) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung betreffend die Sendung nach §§ 17 ff UrhG und die öffentliche Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG auch erstreckt auf die Sendung und/oder auf die öffentliche Zurverfügungstellung durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG, jeweils einschließlich einer allfälligen Vervielfältigung für diese Zwecke.

III.

Es wird festgestellt, dass die Wahrung und Nutzbarmachung der der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH von ihren Bezugsberechtigten durch Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte, Vergütungs- oder Beteiligungsansprüche im Ausland im Sinne von § 29 Abs 2 VerwGesG 2016 keiner gesonderten Wahrnehmungsgenehmigung nach dem österreichischen VerwGesG 2016 bedarf.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff, § 10 VerwGesG 2016 BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F.

Begründung

Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann eine nähere Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. [AVG]).

Abweichungen vom Wortlaut der jeweiligen Anträge finden sich nur dort, wo dies zur Verbesserung der Darstellbarkeit und Verständlichkeit notwendig oder zweckmäßig erschien.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 17. Mai 2023

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.

1 Beilage (Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung)

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015 und des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11.5.2016 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/23-006 vom 17.5.2023.

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der nachstehend genannten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

I. Werke der Filmkunst und Laufbilder

Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassener Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, und zwar für

1. Vergütungs- und Beteiligungsansprüche

- a) für den Fall des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a Abs 2 und 5 UrhG;
- b) für den Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und der öffentlichen Zurverfügungstellung sowie Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen gemäß § 42d Abs 8 UrhG;
- d) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
- e) für den Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b Abs 1 Satz 2 UrhG;
- f) für den Fall der öffentlichen Aufführung oder Vorführung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen und Universitäten gemäß § 56c Abs 2 UrhG;
- g) für den Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d Abs 2 UrhG;
- h) in Bezug auf Beteiligungsansprüche für den Fall einer gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung gemäß § 38 Abs 1a UrhG;
- i) für den Fall der Vervielfältigung, Sendung und öffentlichen Zurverfügungstellung durch Einrichtungen des Kulturerbes (iSd § 42 Abs 7 UrhG) in Bezug auf nicht verfügbare Werke gemäß § 56f Abs 8 UrhG;
- j) für den Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhG-Nov 1996 und/oder § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG.

2. Ausschließliche Verwertungsrechte

- a) für den Fall der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - (i) in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - (ii) für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - (iii) für Zwecke der Sendung nach §§ 17 ff UrhG, sowie
 - (iv) für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG;
- b) für den Fall der Sendung nach §§ 17ff UrhG;
- c) für den Fall der Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
- d) für den Fall der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen;
- e) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - (i) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - (ii) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS und hinsichtlich von Werken, deren Rechteinhaber der VdFS diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
- f) für den Fall der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG.

II. Darbietungen von ausübenden Künstlern im audiovisuellen Bereich

Die Wahrnehmungsgenehmigung im Umfang des Punktes I. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern.

Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. sind

- a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen sowie
- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

III. Ergänzende Rechte und Ansprüche

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Genehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- a) aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheber- bzw Künstlerpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- b) aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
- c) des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
- d) selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b.

IV. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes

Im Fall von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten bzw ergänzten Vorschriften ein.